



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 11. Februar 2022

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	33	23	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	40
19 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	33	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	41	
20 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	37	24 Öffentliche Bekanntmachung Ersatzbestimmung in der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr	41	
21 Bekanntmachung Gastransportleitung Heiden – Dorsten „HeiDo“ (Leitungsnummer 102) GDRM Anlage Heiden-Borken Stationen Marbeck und Dorsten	40	25 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f. i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz	41	
22 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	40	26 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f. i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz	41	

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

19 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Bocholt zur Vergabe von Verkehrsdienstleitungen der Linie X80 habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 31. Januar 2022 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-168/2022.0002

Im Auftrag
Gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
dem **Kreis Borken**
und
der **Stadt Bocholt**
gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Stadt Bocholt und der Kreis Borken sind gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb seiner jeweiligen Gebietsgrenzen zuständig. Beide sind in ihrem Wirkungskreis „zuständige Behörden“ im Sinne der VO 1370/2007. Der Kreis Borken hat gemeinsam mit den Kreisen Coesfeld, Steinfurt und Warendorf (Münsterlandkreise) die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) im Wege

der Inhouse-Vergabe gemäß § 108 GWB im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der Verwaltung und Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste in den Münsterlandkreisen beauftragt. Der Kreis Borken beabsichtigt, die Verkehrsdienste der Schnellbusverbindung X 80 auf Grundlage dieses bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags bei der RVM zu bestellen. Die Verkehrsleistungen betreffen auch den Linienabschnitt X 80 Bocholt- Rhede, der auf dem Gebiet der Stadt Bocholt liegt (ca. 22.000 Fahrplankilometer Stadt Bocholt, ca. 503.000 Fahrplankilometer Kreis Borken und ca. 87.000 Fahrplankilometer Landkreis Grafschaft Bentheim). Des Weiteren soll die RVM auch mit der Erbringung der Verkehrsleistungen auf dem Linienabschnitt X 80 Bad Bentheim - Gronau betraut werden; hierfür ist eine entsprechende Übertragung der Vergabezuständigkeit zwischen dem Landkreis Grafschaft Bentheim und dem Kreis Borken zu vereinbaren.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Linienabschnitt X 80 Bocholt - Rhede in die Vergabezuständigkeit des Kreises Borken einbezogen werden sollen, weil er seinen Bedienungsschwerpunkt auf dem Gebiet des Kreises Borken hat. Die Vergabezuständigkeit soll insoweit von der Stadt Bocholt auf den Kreis Borken übertragen werden. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich nach §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die beabsichtigte Beauftragung der RVM umgesetzt wird. Die Schnellbuslinie X 80 wird zunächst als 2jähriger Probebetrieb durchgeführt.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von der Stadt Bocholt auf den Kreis Borken

- (1) Die Stadt Bocholt überträgt für den in der Präambel aufgeführten und in der Karte (Anlage) für das Gebiet der Stadt Bocholt ausgewiesenen Linienabschnitt der Linie

X 80 die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf den Kreis Borken (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Neben der Zuständigkeit für die Auftragsvergabe der Verkehrsdienste zählt hierzu auch die Zuständigkeit für die Sicherstellung dieser Verkehrsdienste (vgl. § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung). Die Zuständigkeit der Stadt Bocholt als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsdiensten, die im Interesse der Stadt Bocholt erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt hiervon unberührt.

Der Kreis Borken nimmt die Übertragung an, wird diese Verkehrsleistungen auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie X 80 Baumwollexpress auf der Grundlage des mit der RVM bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags einrichten lassen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

- (2) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Stadt Bocholt auszuüben.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie X 80 Baumwollexpress gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der Linienverlaufsplan und das im Fahrplan beschriebene Angebot.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit der Stadt Bocholt abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans erfolgen. Eine Änderung des Fahrplantaktes oder der Fahrnehäufigkeit wird der Kreis Borken unter enger Beteiligung und Berücksichtigung der Interessen der Stadt Bocholt erstellen.
- (3) Vor Ablauf des Probetriebs wird der Kreis Borken auf Grundlage einer umfassenden Evaluation im Juni 2024 festlegen, ob und in welchem Umfang die Linie X 80 weiterbetrieben wird. Der Kreis Borken wird dann das Fahrplankonzept unter enger Beteiligung und Berücksichtigung der Interessen der Stadt Bocholt erstellen.

§ 3 Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie X 80 Baumwollexpress wird dem Kreis Borken von der Stadt Bocholt keine weitere Kostenerstattung gewährt.
- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11 a ÖPNVG und die Förderung des Sozialtickets bleibt es bei den bestehenden Regelungen, die von dieser Vereinbarung unberührt bleiben. Die Vereinbarung lässt daher die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Bocholt zur Aufgabenübertragung der Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11 a ÖPNVG in der jeweils gültigen Fassung unberührt. Entsprechendes gilt für die zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Hierzu gehören auch der Erlass und der Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Borken.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Borken übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt die Stadt Bocholt insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Borken wird diese Genehmigung zugleich im Namen der Stadt Bocholt beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig, wenn und soweit
- > die Einrichtung der Verkehrsleistungen auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie X 80 Baumwollexpress auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der RVM nicht erfolgt,
 - > der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den der in der Präambel aufgeführte Linienabschnitt der Linie X 80 Baumwollexpress einbezogenen werden soll, vorzeitig endet oder
 - > der Verkehr der Linie X80 Baumwollexpress auf dem Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt werden
- jeweils zum Endschaftszeitpunkt.
- (4) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung kann von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat und der diesem das Aufrechterhalten der Vereinbarung unzumutbar macht, erklärt werden.

- (5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Vertragspartei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.

- (3) Bei wesentlicher Änderung der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse verhandeln die Vertragsparteien über eine Anpassung der Vereinbarung.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:
Karte übertragener Linienabschnitt

Datum und Unterschriften

Borken, den 27.11.2021

Für den Kreis Borken



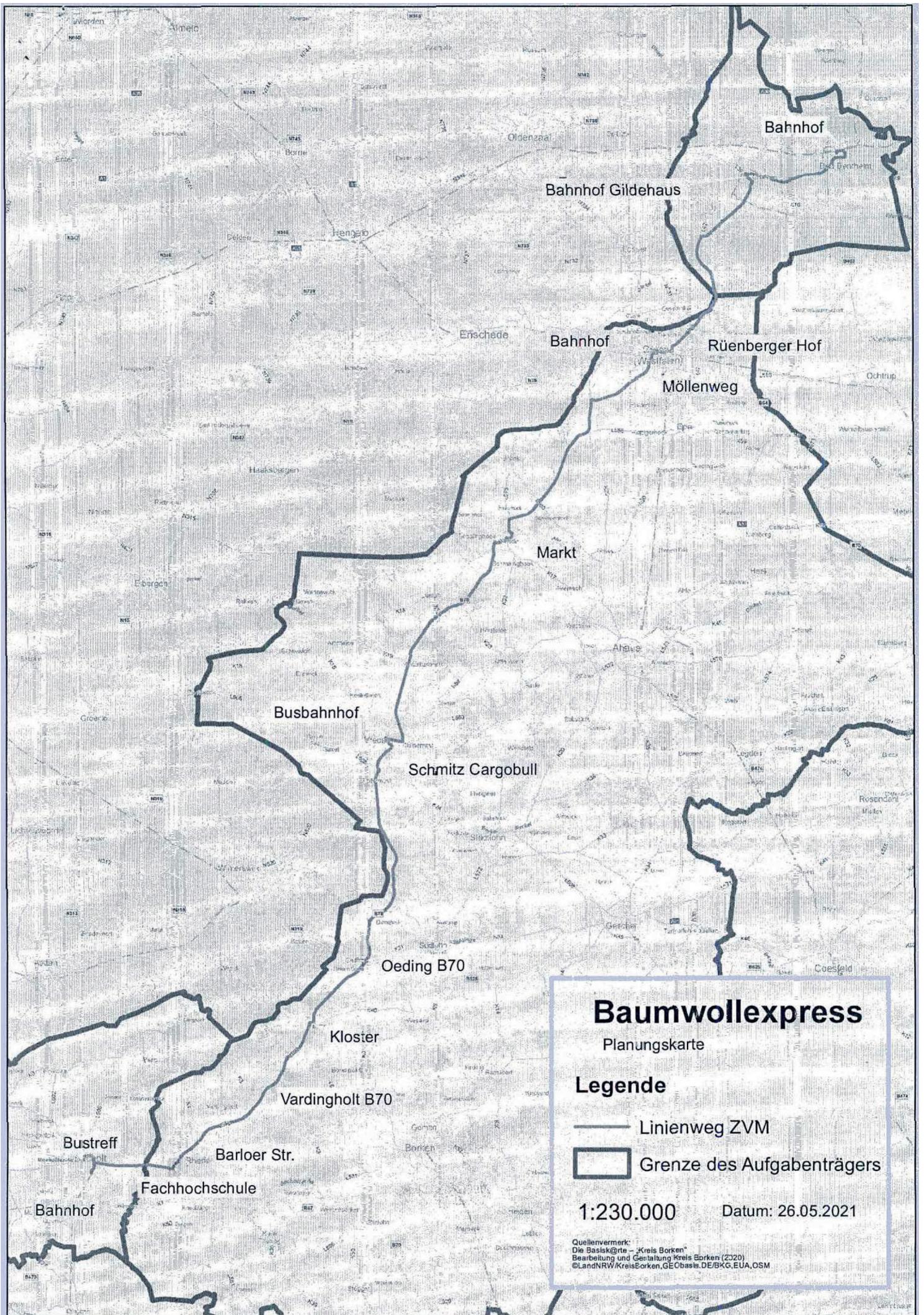
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Bocholt, den 08.01.2022

Für die Stadt Bocholt



Thomas Kerkhoff
Bürgermeister



Baumwollexpress

Planungskarte

Legende

-  Linienweg ZVM
-  Grenze des Aufgabenträgers

1:230.000

Datum: 26.05.2021

Quellenvermerk:
 Die Basis@rte – Kreis Borken
 Bearbeitung und Gestaltung Kreis Borken (2320)
 ©LandNRW KreisBorken, GEObasis.DE/BKG, EUA, OSM

20 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Bocholt zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen des Linienabschnitts S 75 auf dem Gebiet der Stadt Bocholt habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 31. Januar 2022 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-169/2022.0002
Im Auftrag
Gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
dem **Kreis Borken**
und
der **Stadt Bocholt**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Stadt Bocholt und der Kreis Borken sind gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer jeweiligen Gebietsgrenzen zuständig. Beide sind in ihrem Wirkungsbereich "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007. Der Kreis Borken beabsichtigt die wettbewerbliche Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste auf der Linie S75 in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i. S. d. Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007. Die Vergabe soll auch den Linienabschnitt S75 Bocholt - Rhede umfassen, der auf dem Gebiet der Stadt Bocholt liegt.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Linienabschnitt in die beabsichtigte Vergabe des Kreises Borken einbezogen werden soll, weil er seinen Bedienungsschwerpunkt auf dem Gebiet des Kreises Borken hat. Die Vergabezuständigkeit soll insoweit von der Stadt Bocholt auf den Kreis Borken übertragen werden. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich nach §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Borken umgesetzt wird.

Von der Vergabe des Kreises Borken sollen darüber hinaus auch die Linienabschnitte S75 Merfeld - Maria Veen und S75 Münster - Merfeld umfasst sein; hierfür ist jeweils eine entsprechende Übertragung der Vergabezuständigkeit zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Borken sowie der Stadt Münster und dem Kreis Borken abzuschließen.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von der Stadt Bocholt auf den Kreis Borken

(1) Die Stadt Bocholt überträgt für den in der Präambel aufgeführten und in der Karte (Anlage) für das Gebiet der Stadt Bocholt ausgewiesenen Linienabschnitt der Linie S75 die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf den Kreis Borken (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Neben der Zuständigkeit für die Auftragsvergabe der Verkehrsdienste zählt hierzu auch die Zuständigkeit für die Sicherstellung dieser Verkehrsdienste (vgl. § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung). Die Zuständigkeit der Stadt Bocholt als Aufgabenträger und im Übrigen auch

zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsdiensten, die im Interesse der Stadt Bocholt erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt hiervon unberührt. Mit übertragen wird auch das Recht, zum Schutz der auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie S75 erbrachten Verkehrsdienste ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsdiensten, die im Interesse der Stadt Bocholt erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen. Die Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Bocholt.

- (2) Der Kreis Borken nimmt die Übertragung an. Er wird den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt in die Vergabe der Linie S75 einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.
- (3) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Stadt Bocholt auszuüben.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie S75 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die in dem Nahverkehrsplan des Kreises Borken getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Die mit Beschluss des Kreistags vom 16.12.2021 (0392/2021/KREIS) getroffenen Anpassungen des Nahverkehrsplans über das Leistungsangebot der Linie S 75 finden dabei Berücksichtigung. Der Kreis Borken wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabkennzeichnung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit der Stadt Bocholt abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien. Abweichend davon wird der Kreis Borken Reduzierungen oder andere Änderungen der Fahrten 6:22 Bocholt-Münster, 8:00 Münster-Borken, 14:47 Borken-Münster und 16:00 Münster-Borken unter enger Beteiligung und Berücksichtigung der Interessen der Stadt Münster Bocholt vornehmen.

§ 3 Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie S75 wird dem Kreis Borken von der Stadt Bocholt keine Kostenerstattung gewährt.
- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11 a ÖPNVG und die Förderung des Sozialtickets bleibt es bei den bestehenden Regelungen, die von dieser Vereinbarung unberührt bleiben. Hierzu gehören auch der Erlass und der Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

Die Vereinbarung lässt daher die öffentlich-rechtliche

Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Bocholt zur Aufgabenübertragung der Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG in der jeweils gültigen Form unberührt. Entsprechendes gilt für die zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Borken.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Borken übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt die Stadt Bocholt insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechtigte Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Borken wird diese Genehmigung zugleich im Namen der Stadt Bocholt beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 11.01.2032. Sie endet vorzeitig, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den der in der Präambel aufgeführte Linienabschnitt einbezogen werden soll, vorzeitig endet oder der Verkehr der S 75 auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschaftszeitpunkt.
- (4) Die Vereinbarung ist auflösend bedingt für den Fall, dass der Kreis Borken die beabsichtigte Vergabe nicht durchführen kann.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (3) Bei wesentlicher Änderung der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse verhandeln die Vertragsparteien über eine Anpassung der Vereinbarung.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der

unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:
Karte übertragener Linienabschnitt

Datum und Unterschriften

Borken, den 27.11.2021

Für den Kreis Borken



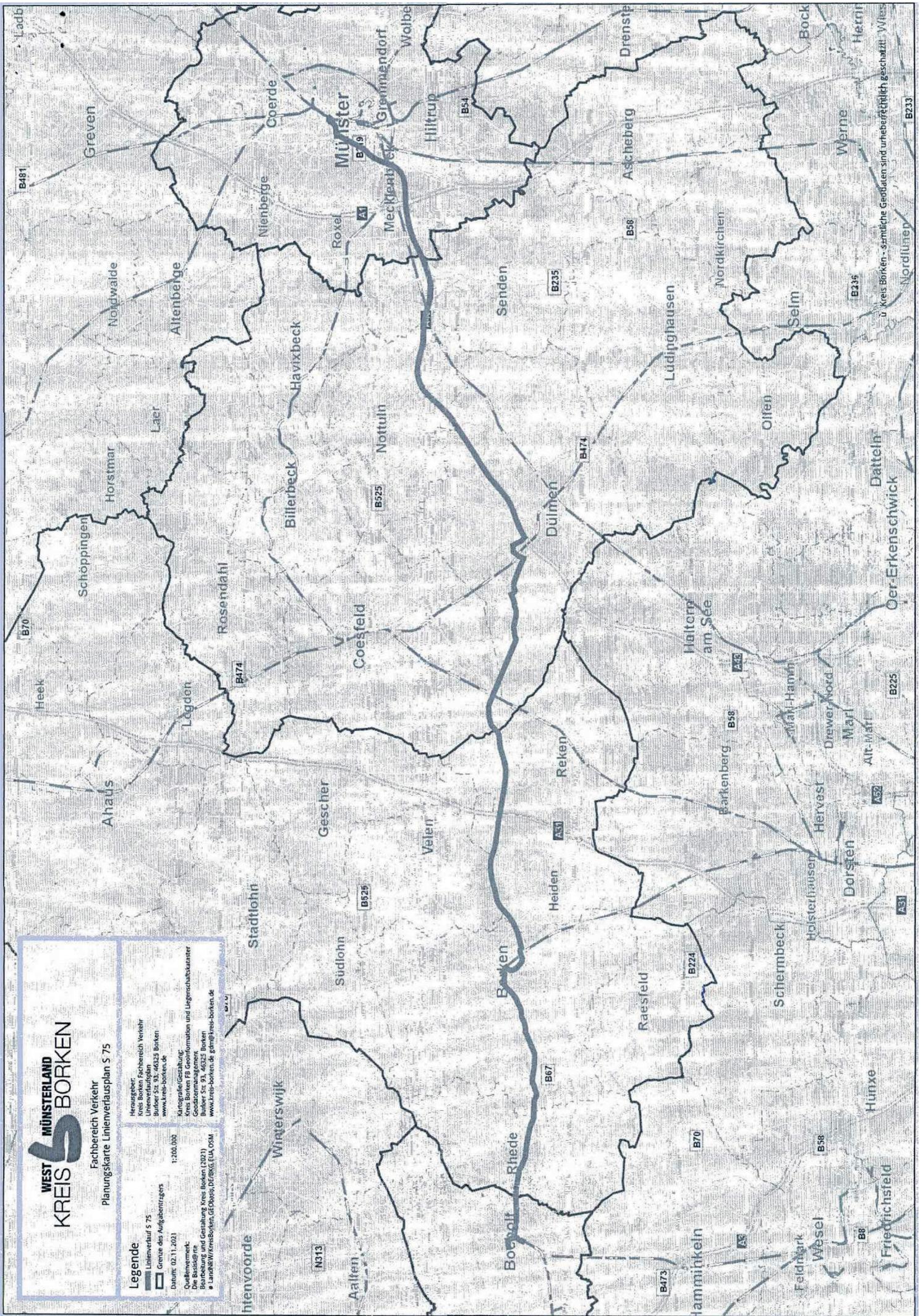
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Bocholt, den 05.01.2022

Für die Stadt Bocholt



Thomas Kerkhoff
Bürgermeister



**21 Bekanntmachung
Gastransportleitung Heiden – Dorsten „HeiDo“
(Leistungsnummer 102) GDRM Anlage Heiden-
Borken Stationen Marbeck und Dorsten**

Bezirksregierung Münster 02.02.2022

Das Planfeststellungsverfahren für die Gastransportleitung Heiden – Dorsten „HeiDo“ (Leistungsnummer 102) GDRM Anlage Heiden-Borken Stationen Marbeck und Dorsten in den Städten Borken, Datteln, Dorsten und Sendenhorst sowie der Gemeinde Heiden im Kreis Borken ist auf Antrag der Vorhabenträgerin, Open Grid Europe GmbH, eingestellt worden. Die seit der Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben.

Das Vorkaufsrecht der Vorhabenträgerin an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Im Auftrag
Gez. Jonas Lauel
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 40

**22 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0050/21/0017017-0001/0001.V

Münster, den 27.01.2022
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserstoff-erzeugungs- und Betankungsanlage auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11, 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstück 24) beantragt.

Da keine Einwendungen gegen den o.a. Antrag eingegangen sind, wird der für den 16.02.2022 vorgesehene Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt.

Im Auftrag
Gez. Pässing
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 40

**23 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0062/21/0135924-0004/0005.V

Münster, den 03.02.2022
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma BASF Coatings GmbH, Glasuritstraße 1 in 48165 Münster hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Lackherstellung auf dem Grundstück Glasuritstraße 1, 48165 Münster (Gemarkung Hilstrup, Flur 10, Flurstück 1330) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen der Austausch von Lüftungsgeräten gegen dem Stand der Technik entsprechende neue raumluftechnische Anlagen mit Kälteversorgung über Kühlaggregate, die Umstellung von einem 5-fachen Luftwechsel auf einen 2-fachen Luftwechsel an produktionsfreien Tagen sowie der Austausch eines Lüftungsgerätes auf dem Dach des Pumpenhauses gegen Wandluftherhitzer.

Die zulässige genehmigte Gesamtproduktionskapazität wird dabei nicht erhöht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation hat, da das Vorhaben mit keiner Erhöhung der Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen verbunden ist. Außerdem kommt es zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Gewässer- oder Bodenverunreinigungen sind aufgrund der baulichen und technischen Ausführung der Anlage nicht zu erwarten.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Ottensmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 40

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**24 Öffentliche Bekanntmachung
Ersatzbestimmung in der 14. Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Ruhr**

Herr Dr. Gerald Püchel, der auf Vorschlag der für das Verbandsgebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern zum beratenden Mitglied der 14. Verbandsversammlung gewählt worden war (§ 10 Abs. 3 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG)), hat sein Mandat mit Wirkung zum 30.09.2021 niedergelegt.

Auf Vorschlag der für das Verbandsgebiet zuständigen Industrie- und Handelskammer hat die 14. Verbandsversammlung

Herrn Stefan Schreiber, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund,

mit Wirkung zum 01.10.2021 als neues beratendes Mitglied einstimmig gewählt.

Essen, 31. Januar 2022



Karola Geiß-Netthöfel
- Wahlleiterin -
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 41

**25 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m.
§ 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz
Ersatzbestimmung in der 14. Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Ruhr**

Herr Timo Schisanowski ist durch Mandatsverzicht mit Wirkung zum 30.11.2021 aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Herr Dietmar Josef Thieser als Ersatzbewerber am 06.12.2021 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 31. Januar 2022



Karola Geiß-Netthöfel
- Wahlleiterin -
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 41

**26 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m.
§ 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz**

**Ersatzbestimmung in der 14. Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Ruhr**

Herr Olaf Jung ist am 23.11.2021 verstorben und damit aus der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Frau Gültaze Aksevi als Nachfolgerin über die Reserveliste am 16.12.2021 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 31. Januar 2022



Karola Geiß-Netthöfel
- Wahlleiterin -
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 41

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster